

Forum Rifferswil

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Forum Rifferswil“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Rifferswil.

Art. 2 Zweck

Der Verein „Forum Rifferswil“ fördert mit seinen Aktivitäten den Austausch, die Meinungsbildung und -äusserung unter den Einwohnerinnen und Einwohnern von Rifferswil in politischen, kulturellen und gesellschaftlichen Fragen. Das Forum Rifferswil versteht sich als Ergänzung zu den bestehenden kommunalen Parteien, es trägt zu einer nachhaltigen, ökologisch, sozial und ökonomisch verantwortungsbewussten Entwicklung des Dorfes bei und setzt sich für eine gute Lebensqualität im Interesse aller Bewohnerinnen und Bewohner ein. Es fördert mit seinen Aktivitäten den Austausch zwischen den Generationen und zwischen alteingesessenen und neu zugezogenen Dorfbewohnern und –bewohnerinnen. Neben der Entwicklung zu einer breit abgestützten neuen politischen Kraft engagiert sich das Forum Rifferswil für vielfältige kulturelle Aktivitäten im Dorf. Das Forum Rifferswil ist konfessionell neutral.

Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Der Verein kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person aus Rifferswil werden, die sich mit dem Vereinszweck identifiziert.

Aufnahmegesuche sind an das Präsidium zu richten; die Aufnahme bestätigt der Vorstand.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- automatisch, wenn der Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt wird

Art. 6 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an das Präsidium gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Art. 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 8 Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens jährlich statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies fordert.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens 3 Wochen zum voraus unter Beilage der Traktandenliste schriftlich eingeladen.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Entscheidung über die Nomination und öffentliche Unterstützung von Kandidatinnen und Kandidaten für politische Ämter
- g) Beschlussfassung über Geschäfte, welche ihr vom Vorstand unterbreitet werden oder deren Behandlung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird
- h) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Der Präsident / die Präsidentin hat den Stichentscheid.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, in weiteren Wahlgängen das relative Mehr der Stimmenden.

Bei Statutenänderungen sind die Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten notwendig

Art. 9 Der Vorstand

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich

- dem Präsidenten / der Präsidentin
- dem Aktuar / der Aktuarin
- dem Kassier / der Kassierin
- 2 weiteren Mitgliedern

Ausser dem Präsidium konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er hat Ausgabenkompetenzen im Rahmen des vorgegebenen Budgets.

Art. 10 Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für die Dauer von 2 Jahren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Art. 11 Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten / der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art. 12 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 11. Juni 2004 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.